

Stellungnahme

Zum BNetzA- Festlegungsverfahren zur Än- derung des Zuschlagsmecha- nismus vom 02.02.2018

Stand 21. Februar 2018

1. Allgemeine Anmerkungen

Der Bundesverband der Energie und Wasserwirtschaft (BDEW) vertritt mehr als 1800 Unternehmen der Branche in Deutschland. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionalen bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Stromabsatzes in Deutschland.

Der BDEW bedankt sich bei der Beschlusskammer für die Möglichkeit zum Festlegungsverfahren zur Änderung der Ausschreibungsbedingungen und Veröffentlichungspflichten für Sekundärregelung und Minutenreserve - Konsultation zur Änderung des Zuschlagsmechanismus - vom 02.02.2018 Stellung nehmen zu dürfen.

Der BDEW begrüßt das Bestreben der BNetzA eine marktgerechte Lösung anzustreben, um die wettbewerbliche Funktionsfähigkeit des Regelenergiemarktes sicherzustellen. Sachgerechte im Wettbewerb bestimmte Ausgleichsenergiepreise sind ein wichtiges Ziel der Änderungen und im Sinne der Bilanzkreisverantwortlichen.

2. Das Wichtigste in Kürze

2.1. Die Anpassung des Zuschlagsmechanismus ist grundsätzlich geeignet den Wettbewerb für Arbeitspreise von SRL und MRL zu erhöhen

Eine Anpassung der Zuschlagsregel stellt jedoch auch einen Eingriff in das Marktdesign dar und könnte sich auch auf das Geschäftsmodell von Regelenergieanbietern auswirken. Der Regelenergiemarkt und das Ausgleichsenergiepreissystem in Deutschland funktionieren in der Regel sehr gut, daher sollte die Eingriffstiefe angemessen sein und lediglich dazu dienen, in Situationen ohne Knappheit für eine effizientere Zuteilung zu sorgen.

2.2. Weitere Details zur Gestaltung des Gewichtungsfaktors notwendig

Der Vorschlag der Ausgestaltung des Gewichtungsfaktors ist bislang nicht ausreichend in seinen Rahmenbedingungen beschrieben. Aus BDEW-Sicht ist es erforderlich, dass die ÜNB regelzonenübergreifend einen einheitlichen Gewichtungsfaktor verwenden, dessen Methodik und Inputfaktoren sowie Kriterien zur Anpassung mit der BNetzA abgestimmt wurde.

Dieser muss rechtzeitig vor seiner Anwendung den Marktteilnehmern mitgeteilt werden, so dass sich alle darauf einstellen können. Der Gewichtungsfaktor sollte anhand transparenter Kriterien regelmäßig überprüft werden. Markteingriffe sollten möglichst vermieden werden.

Der Gewichtungsfaktor muss gewährleisten, dass die Anreize für die Bilanzkreisbewirtschaftung erhalten bleiben und gleichzeitig Bilanzkreisverantwortliche vor extremen Ausgleichsenergiepreisen geschützt werden.

2.3. Mit einer Einführung der Maßnahme muss die kurzfristig eingeführte Gebotsobergrenze für Regelarbeitspreise aufgehoben werden

Anbieter von Regelenergie dürfen nicht durch künstliche Gebotsgrenzen vom Regelenergiemarkt ausgeschlossen werden. Nach Auffassung des BDEW steht eine Preisobergrenze den Zielen der Bundesregierung aus dem Strommarktgesetz und der Europäischen Union aus der aktuell verhandelten Strombinnenmarktverordnung entgegen. Eine wirksame Änderung des Zuschlagsmechanismus muss die Preisobergrenze, die der Mobilisierung von Angeboten in extremen Knappheitssituationen steht, obsolet machen.

2.4. Analyse des Vorfalles aus Oktober 2017 erforderlich

Der BDEW vermisst eine Analyse des Vorfalles aus dem Oktober 2017, um den zu Grunde liegenden Vorgang transparent aufzuarbeiten. Die kurzfristige pragmatische und faktische Gefahrenabwehr durch Einführung der Preisobergrenze und nun Abänderung des Zuschlagsmechanismus sind wichtige Schritte. Jedoch ist es genauso wichtig zu überprüfen, ob der Regelenergieabruf kosteneffizient erfolgt ist oder ob die Freiheitsgrade zur Nutzung der SRL anstelle der MRL und umgekehrt zu stark ausgeprägt sind. Kurzfristige und wiederholte Anpassungen des Regelenergiemarktdesigns reduzieren die Attraktivität des Marktes, was letztlich zu einer Verringerung der Anbieterzahl und des Wettbewerbs am Regelenergiemarkt führen kann. Weitere kurzfristige Anpassungen sind daher möglichst zu vermeiden.

3. Hinweise zum Vorgehen der BNetzA

Zunächst ist festzuhalten, dass der Regelenergiemarkt und das Ausgleichsenergiepreissystem in Deutschland in der Regel sehr gut funktionieren. Der rückläufige Bedarf der ausgeschriebenen Mengen an Regelenergie und die sinkenden Ausgleichsenergiepreise bei gleichzeitigem Anstieg des Volumens am Intraday-Markt, nach den Monitoringberichten der letzten Jahre der BNetzA, belegen dies.

Zweifellos wird durch die seit Anfang Januar 2018 geltende Preisobergrenze für Regelarbeit das Symptom der hohen Ausgleichsenergiepreise per Regulierung verringert. Dies ist aber keine ursachengerechte Lösung. Jede Preisgrenze hat negative Auswirkungen auf die Funktionsfähigkeit der Märkte, wie auch auf den Regelenergiemarkt. Negative Effekte auf die Beanreizung von weiterer Flexibilität müssen vermieden werden.

Die BNetzA selbst hat im Juni 2017 ihre Festlegungen für das Auktions- und Produktdesign für die Sekundärregelleistung und Minutenreserve des Regelenergiemarktes veröffentlicht (BK6-15-158 und BK6-15-159), um den Regelenergiemarkt auch für weitere Anbieter aus den Erneuerbaren, Speichern und Demand Side Management zu öffnen und damit für eine Belebung des Wettbewerbs zu sorgen. In diesem Zusammenhang hat die BNetzA schon damals die Möglichkeit zur Anpassung der Zuschlagsregel angesprochen, jedoch nicht die Chance ergriffen, diese im Rahmen eines längerfristigen Verfahrens anzupassen. Auch das aktuelle Ausgleichsenergiepreissystem hat die BNetzA im Juni 2017 als adäquat bestätigt.

4. Bewertung der Anpassung der Zuschlagsregel

Der BDEW erkennt an, dass eine Anpassung der Zuschlagsregel ein pragmatisches und geeignetes Instrument sein kann, um den Wettbewerb um den Arbeitspreis zu steigern.

4.1. Grundsätzlich ist der Vorschlag aus unserer Sicht noch nicht ausreichend in seinen Rahmenbedingungen beschrieben. Die Gestaltung des Gewichtungsfaktors ist bislang unzureichend definiert

Grundsätzlich müssen in Knappheitssituationen auch Spitzen für Ausgleichsenergiepreise zugelassen werden. So werden im Falle der Knappheit die richtigen Signale für die eigenständige Bilanzkreisbewirtschaftung an den Spotmärkten gegeben. Der Bilanzkreisausgleich über den Intraday-Markt muss immer attraktiver sein als über den Bezug von Ausgleichsenergie. Der neu einzuführende Gewichtungsfaktor sollte sicherstellen, dass dies gewahrt bleibt.

Bislang sind weder die Input-Faktoren noch die Ausgestaltung des Gewichtungsfaktors bekannt. Aus Sicht des BDEW muss die Bestimmung des Gewichtungsfaktors transparent und nachvollziehbar erfolgen.

Der Gewichtungsfaktor muss die Zielsetzung erfüllen und die Effizienz des Marktes verbessern. Daher kann sich dieser unter den derzeitigen Verhältnissen nur im kleinen Bereich bewegen. Die Bestimmung des Gewichtungsfaktors muss transparent und nachvollziehbar sein.

4.2. Unklarer Bestimmung der Anpassungszeitpunkte

Ab dem Sommer 2018 findet die Ausschreibung von SRL und MRL auf täglicher Basis statt. Zwar sieht der Konsultationsentwurf vor, den Gewichtungsfaktor auf regelleistung.net zu veröffentlichen, jedoch darf eine Anpassung nicht willkürlich oft erfolgen.

Die Anpassung sollte nach sachgerechten und transparenten Kriterien erfolgen; diese sind ex-ante festzulegen.

Eine Anpassung des Gewichtungsfaktors muss auf jeden Fall rechtzeitig bekannt gegeben werden, um den Marktakteuren ausreichend Vorlaufzeit zu geben ihre entsprechende Gebotsermittlung anzupassen.

4.3. Der Gewichtungsfaktor muss für alle Regelzonen einheitlich sein

Mit der Vorgabe der Festlegung ab 2019 eine regelzonenübergreifende Besicherung zuzulassen, wird eine wichtige Voraussetzung getroffen, die nicht durch eine unsachgemäße Ausgestaltung der Festlegung gefährdet werden darf.

Der aktuelle Entwurf lässt die Möglichkeit offen, dass in den vier Regelzonen jeweils ein unterschiedlicher Gewichtungsfaktor zur Anwendung kommen kann. Wichtig wäre hier die regelzonenübergreifende Einheitlichkeit des Faktors klar festzulegen.

Ein unterschiedlicher Gewichtungsfaktor für SRL und MRL kann jedoch sinnvoll sein.

4.4. Zusätzliche ex-post Transparenz notwendig

Sofern die Änderung der Bezuschlagungsregel vorgenommen wird, sieht der BDEW es als notwendig an, die ex-post Transparenz weiter zu verbessern. Mit der Nutzung des Gewichtungsfaktors ist es nicht mehr klar ersichtlich, welche Gebote und mit welcher Kombination aus Leistungspreis und Arbeitspreis bezuschlagt werden können.

Der BDEW schlägt daher vor, bei der Einführung eines Gewichtungsfaktors zukünftig für alle Gebote zusätzlich den „Zuschlagswert“ anonymisiert zu veröffentlichen.